

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

HSH Nordbank: Strategische Neuausrichtung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4.2 Strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank
1.1 Anteilseigner	4.3 Ergebnis
1.2 Gewährträgerhaftung	5. Rekapitalisierungskonzept
1.3 Geschäftsmodell	5.1 Alternative Rekapitalisierungskonzepte
1.4 Verschiebung des Börsengangs	5.2 Ländergarantie zur Abschirmung der Altrisiken
2. Finanzmarktkrise	5.3 Kapitalzuführung zur Erreichung der Kapitalquoten
2.1 Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG)	5.4 Träger der Maßnahmen
2.2 Betroffenheit der HSH Nordbank	5.5 Beihilferechtliche Aspekte
3. Handlungsbedarf	5.6 Auflagen
4. Handlungsalternativen	6. Finanzielle Auswirkungen
4.1 Kontrollierte Abwicklung	7. Petikum

1. Ausgangslage

Die HSH Nordbank als Rechtsnachfolgerin der Hamburgischen Landesbank (HLB) und der Landesbank Schleswig-Holstein (LB Kiel) bedarf einer grundlegenden strategischen Neuausrichtung und staatlicher Unterstützung, um die Finanzmarktkrise zu meistern und den Herausforderungen der gewandelten weltweiten Finanzmärkte gestärkt zu begegnen.

1.1 Anteilseigner

Die HSH Nordbank ist am 2. Juni 2003 aus der Fusion der HLB mit der LB Kiel hervorgegangen, der die Hamburgische Bürgerschaft am 21. Mai 2003 einstimmig zugestimmt hat. Sie hat einen Doppelsitz in Hamburg und Kiel. Anteilseigner sind seit dem Jahr 2006 die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), das Land Schleswig-Holstein

(SH), der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein (SGVSH) und private Investorengruppen, die von J.C. Flowers (JCF) beraten werden. Das Grundkapital der Bank beträgt TEuro 881.226,3. Die Anteile werden wie folgt gehalten:

Freie und Hansestadt Hamburg 30,41 %,

Land Schleswig-Holstein 29,10 %,

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zusammen mit der Schleswig-Holsteinischen Sparkassen-Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kiel 14,82 %,

Neun Investorengruppen, die von J.C. Flowers & Co. LLC beraten werden 25,67 %.

1.2 Gewährträgerhaftung

Bis zum Jahr 2001 war der öffentlich-rechtliche Bankensektor geprägt von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Beide Rechtsinstitute wirkten ähnlich wie eine Staatsgarantie und ermöglichten den Sparkassen und Landesbanken, sich günstiger zu refinanzieren, als ihnen dies auf Basis einer isolierten („stand-alone“) Bewertung durch Rating-Agenturen möglich gewesen wäre. Die „stand-alone“ Bewertung der Landesbanken lag insbesondere wegen der im Marktvergleich knappen Kapitalausstattung deutlich unter der durch die Gewährleistung der öffentlich-rechtlichen Anteilseigner gestützten Bewertung.

Die Möglichkeit, sich damit günstig zu refinanzieren, wurde jedoch von der Europäischen Kommission unter Wettbewerbsgesichtspunkten kritisch gesehen. Am 17. Juli 2001 wurde zwischen der Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Verständigung erzielt, wonach die Anstaltslast in eine marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung umzuwandeln und die Gewährträgerhaftung abzuschaffen war. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 vereinbart. Für die zum Zeitpunkt der Verständigung bereits bestehenden bzw. während der Übergangsfrist eingegangenen Verbindlichkeiten sollte Vertrauensschutz gelten. Demnach haften die Gewährträger der beiden damaligen Landesbanken für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 begründeten Verbindlichkeiten der HSH Nordbank als Gesamtschuldner weiterhin zeitlich unbegrenzt bzw. in Bezug auf die in der Übergangsphase eingegangenen Verbindlichkeiten befristet bis zum 31. Dezember 2015.

1.3 Geschäftsmodell

Die HSH Nordbank agiert ihrem Gründungszweck entsprechend (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/2434 vom 18. März 2003 bzw. Drucksache 15/2448 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 5. Februar 2003) als international tätige Geschäftsbank. Mit der Verschmelzung der HLB und der LB Kiel sollte eine dauerhaft starke, regional verankerte und wirtschaftlich profitable Bank gebildet werden, die durch ihre verbesserte Kapitalmarktfähigkeit für Aktieninvestoren interessant wird. Mit dem Zusammenschluss der beiden Landesbanken wurde ein strategischer Schritt für die langfristige Sicherung der Kapitalmarktfähigkeit und die Stärkung der Position der Bank im internationalen Wettbewerb getan und damit frühzeitig auch auf den bevorstehenden Wegfall der Gewährträgerhaftung im Jahr 2005 reagiert. Die Zielsetzung der neuen Gesamtbankstrategie und aller damit verbundenen Maßnahmen war einerseits auf eine Steigerung der Profitabilität und andererseits auf eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der Kapitalausstattung und -struktur gerichtet. Darüber hinaus wurde angestrebt, die Kooperation mit den Sparkassen weiterzuentwickeln.

In den folgenden Jahren hat die Bank die Umsetzung der Gesamtbankstrategie konsequent fortgesetzt, ihre Geschäftsaktivitäten kontinuierlich ausgebaut und damit die Positionierung der Bank gestärkt. Dabei machte die Verständigung mit der Europäischen Kommission zum Wegfall der Staatsgarantien auf Sicht eine bessere Kapitalausstattung unabdingbar, um eine wettbewerbsfähige Refinanzierung sicherzustellen. Entsprechendes Kapital sollte über einen Börsengang akquiriert werden. Da ein solcher mit Auslaufen der Übergangsfrist für die Gewährträgerhaftung im Jahr 2005 nicht kurzfristig erreichbar war, wurde die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende günstige Refinan-

zierungsmöglichkeit in größerem Umfang genutzt. Damit wurde in der Übergangszeit der Zugang zu einer jederzeit ausreichenden Liquidität entsprechend den geplanten Geschäftsaktivitäten sowie eine Stärkung der Ertragslage gesichert. Im Jahr 2005 wurde zudem Kapital durch die Eigentümer zugeführt (Euro 556 Mio.) sowie Stille Einlagen in Aktienkapital und Rücklagen gewandelt (Euro 605 Mio.), um die Qualität des Eigenkapitals der Bank zu verbessern und den Wachstumskurs der Bank zu sichern. Von den Euro 605 Mio. entfielen quotal Euro 214 Mio. auf die FHH sowie Euro 118 Mio. auf das Land Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist im Jahr 2004 die Wandlung von Stillen Einlagen im Umfang von insgesamt Euro 750 Mio. mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 beschlossen worden, wovon anteilig rund Euro 326 Mio. auf die FHH sowie rund Euro 252 Mio. auf das Land Schleswig-Holstein entfielen.

Die HSH Nordbank positioniert sich als starke Regionalbank des Nordens und gleichzeitig als internationaler Spezialfinanzierer. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst Dienstleistungen für Firmen-, Privat-, öffentliche und institutionelle Kunden sowie eine breite Auswahl an Bankprodukten. Die Bank ist größter Schiffsfinanzierer der Welt sowie ein führender internationaler Finanzdienstleister im Bereich Luftfahrt. Als neuer Unternehmensbereich ist zudem Anfang 2008 der Energiesektor etabliert worden. Die Immobilienfinanzierung wird an selektiven Standorten – schwerpunktmäßig im gewerblichen Immobilienbereich – betrieben. Die HSH Nordbank hat eine herausragende Bedeutung für die Region. Nach Angaben der Bank besteht in der Kernregion Norddeutschland bereits eine Marktdurchdringung von über 50 % bei den Zielkunden. Im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung gehört die HSH Nordbank zu den TOP 5-Anbietern, im Private Banking gehört sie zu den TOP 5 in der Kernregion. Dieser regionale Bezug mit einem Anteil von 40-50 % gilt auch für die Schiffsfinanzierung. Jedes zweite von der HSH Nordbank finanzierte Flugzeug ist ein Airbus. Im Bereich der erneuerbaren Energien befinden sich 80 % der Hersteller in der Nordregion. Darüber hinaus ist die HSH Nordbank Partner der 15 schleswig-holsteinischen Sparkassen.

Die HSH Nordbank zeichnete sich in der Vergangenheit durch eine stabile Ertragslage aus, von der auch die Anteilseigner profitierten: Von 2003 bis 2007 hat die Bank insgesamt brutto Euro 1.244 Mio. an die Anteilseigner ausgeschüttet (Dividenden und Zinsen auf stille Einlagen), davon Euro 621 Mio. an die FHH und Euro 322 Mio. an das Land SH. Die Nettoeinnahmen aus der Beihilferückzahlung im Jahr 2004 beliefen sich auf rund Euro 119,6 Mio. für die FHH und Euro 199 Mio. für das Land SH. Auf Grund der Turbulenzen an den Finanzmärkten musste die HSH Nordbank allerdings sehr hohe Wertberichtigungen um Euro 1,3 Mrd. auf das aus strukturierten Wertpapieren bestehende Portfolio (Credit Investment Portfolio – CIP) für das Geschäftsjahr 2007 vornehmen. Trotz dieser Belastungen fiel der Jahresabschluss 2007 noch positiv aus und die Bank war dividendenfähig. Für 2008 werden keine Dividenden gezahlt.

1.4 Verschiebung des Börsengangs

Zur Stärkung des Kapitals der Bank und damit zur Finanzierung ihres Neugeschäfts sowie zur Sicherung des Geschäftsmodells der HSH Nordbank war nach den Vorstellungen der Bank und ihrer Anteilseigner in Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Lage für 2008 oder

2009 ein Börsengang vorgesehen. Entsprechende Vorbereitungen wurden insbesondere hinsichtlich der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie einer noch stärkeren Bündelung des Geschäftsmodells getroffen. Auf Grund der aufkommenden Verwerfungen an den Finanzmärkten konnten Börsengänge nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden. Deshalb kamen die Anteilseigner der HSH Nordbank Anfang 2008 überein, den Börsengang zu verschieben.

Wegen des aufgeschobenen Börsengangs war die kurzfristige Verbesserung der Kapitalausstattung der Bank erforderlich, um das vom Markt anerkannte Geschäftsmodell zu stärken und die Potentiale für die Anteilseigner zu wahren. Die Bank war im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern nach absoluter Quote und qualitativ (u.a. hoher Anteil stiller Einlagen) schlechter kapitalisiert. Als Maßnahme wurde daher von den Aktionären im August 2008 eine Kapitalstärkung im Umfang von rund Euro 2 Mrd. (davon rund Euro 1,3 Mrd. frisches Kapital) durchgeführt (Bürgerschaftsdrucksache 19/423 vom 27. Mai 2008 bzw. Landtagsdrucksache 16/3291 vom 3. Juli 2008). Die Kapitalstärkung sollte insbesondere dazu führen, die bislang positiven Bewertungen der Bank durch Rating-Agenturen zu halten. Eine ansonsten zu befürchtende Verschlechterung des Ratings hätte sich negativ auf die Höhe der Refinanzierungskonditionen bei der HSH Nordbank ausgewirkt. Neben einer Schmälerung der Ertragssituation der Bank wäre damit auch das auf Wachstum ausgerichtete Geschäftsmodell der HSH Nordbank gefährdet gewesen.

2. Finanzmarktkrise

Die Zuspitzung der Finanzkrise im Herbst 2008 hat die Banken weltweit in Mitleidenschaft gezogen und die bisherigen Geschäfts- und Ertragsplanungen der HSH Nordbank vor dem Hintergrund zunehmender Wertberichtigungsbedarfe in Frage gestellt. Betroffen von der Krise waren nach dem Zusammenbruch der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 nicht mehr nur noch schwach eingeschätzte Marktteilnehmer. Vielmehr waren auch große, ertragsstarke Finanzinstitute in ihrer Existenz bedroht.

Die Finanzkrise hatte ihr bedrohliches Potential aus einer Summe mehrerer Fehlentwicklungen bezogen: Als Ursprung der Krise gilt die expansive Zinspolitik in den USA. Hierdurch wurden starke Anreize geschaffen, Investitionen zu einem sehr hohen Fremdfinanzierungsanteil zu realisieren. Dies spiegelte sich insbesondere im Immobilienboom bezogen sowohl auf gewerbliche als auch private Objekte in den USA wider. Als der Boom im Jahr 2007 auf Grund steigender US-Zinsen endete, wurden zuerst Kredite an Kreditnehmer mit geringer Bonität („Subprime“-Kredite) notleidend; später weitete sich dies zu einer umfassenden US-Immobilienkrise aus. Da die Kredite zunehmend verbrieft („sekuritisiert“), strukturiert und an internationale Finanzinvestoren weitergereicht wurden, entwickelte sich die amerikanische Krise zu einer weltweiten. Zudem verloren die wiederverbrieften Kredite an Transparenz, so dass sich die Marktteilnehmer zunehmend auf den Qualitätsnachweis durch das Rating der hierauf spezialisierten Agenturen verließen. Obwohl die Subprime-Kredite von vielen Rating-Agenturen lange mit exzellenten Bewertungen versehen wurden, stellten sie sich im Verlauf der Krise in erheblichem Umfang als nicht werthaltig heraus. Die Banken mussten massive Wertberichtigungen in ihren Bilanzen vornehmen. Der Markt für

Wertpapiere, die auf Immobiliendarlehen beruhten, kam weitgehend zum Erliegen. Im weiteren Verlauf der Krise verloren nicht nur immobilien-basierte Wertpapiere an Wert; zunehmend mussten die Banken auf Grund des Vertrauensverlustes in den Märkten hohe Wertberichtigungen auf andere strukturierte Wertpapiere vornehmen. Mit dem Zusammenbruch des Bankhauses Lehman Brothers am 15. September 2008 weitete sich die Finanz- zu einer weltweiten Wirtschaftskrise aus mit der Folge, dass zwischenzeitlich Wertberichtigungen auch auf andere Wertpapiere, traditionelle Anleihen einschließlich Staatsanleihen sowie hohe Risikovorsorge auf Kreditbeziehungen vorgenommen werden mussten. Der Fall Lehman Brothers hat deutlich gemacht, welche gravierenden Folgen der Zusammenbruch einer systemrelevanten Bank für die Finanzsysteme hat, und dass vergleichbare Fälle aus gesamtwirtschaftlichen Gründen dringend zu verhindern sind.

Der Schritt, mit dem Bankhaus Lehman Brothers eine große, im Finanzsystem sehr vernetzte Bank in die Insolvenz gehen zu lassen, wird im Nachhinein von vielen Experten als größter Fehler in der Bewältigung der Finanzkrise angesehen. Er vergrößerte den Vertrauensverlust der Banken untereinander und führte zu einem Zusammenbruch des Interbankenmarktes. Neben die Problematik, dass die hohen Wertberichtigungen das Eigenkapital vieler Banken aufzuzehren drohten, trat nun noch eine dramatische Verschärfung der Liquiditätsproblematik. Banken gelang es zum Teil nur noch unter größten Anstrengungen, ihre Ausleihungen angemessen zu refinanzieren. Zahlreiche internationale Bankenpleiten waren die Folge. In diesem Zusammenhang erwiesen sich auch die internationalen Bilanzierungsstandards IFRS mit ihrer strikten Zeitwertbewertung („fair value“) als krisenverschärfend.

2.1 Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG)

In Deutschland waren zunächst nur vereinzelte Banken (IKB Deutsche Industriebank, Landesbank Sachsen) im Zuge der Krise gefährdet. Während die Bundesregierung noch am 5. Oktober 2008 im Fall des angeschlagenen Münchener Immobilienfinanzierers Hypo Real Estate (HRE) einzelfallbezogen eine Lösung angestrebt hatte, beschloss sie am 13. Oktober 2008 ein Rettungspaket mit einem Gesamtvolumen von bis zu Euro 500 Mrd., das über den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) für die angeschlagene Finanzbranche zur Verfügung gestellt wird (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG). Ziel des Pakets ist es ähnlich vergleichbarer Pakete in anderen Ländern wie den USA, Großbritannien oder Frankreich, die drei zentralen Probleme des Finanzsektors systematisch zu lösen:

Erstens ergeben sich aus der Vertrauenskrise am Interbankenmarkt für zahlreiche Banken erhebliche Liquiditätsrisiken. Dabei zeichnet sich ab, dass insbesondere mittel- bis langfristige Refinanzierungen zunehmend nur noch durch die Unterlegung mit einer staatlichen Garantie am Kapitalmarkt aufgenommen werden können. Diese Liquiditätsgarantien sieht das FMStG für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von grundsätzlich maximal 36 Monaten vor. Nach dem von der Bundesregierung jetzt vorgelegten Entwurf des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes (FMStErgG) soll die Laufzeit künftig auf 60 Monate verlängert werden. Garantien des SoFFin laufen nach geltender Rechtslage damit längstens bis Ende 2012 (ggf. auch bis 2014). Die Garantiegewährung setzt grundsätzlich eine im Einzelfall angemessene Eigenmittelausstattung des

begünstigten Finanzunternehmens voraus (§ 2 Nr. 3 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung – FMStFV). Insgesamt stehen Garantien im Umfang von bis zu Euro 400 Mrd. zur Verfügung. Die Obergrenze für die Garantien orientiert sich an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens (inkl. verbundener Unternehmen). Für die Gewährung von Garantien erhebt der Fonds einen individuellen Prozentsatz des garantierten Höchstbetrages, der das Ausfallrisiko abbildet, nebst einer Marge.

Zweitens werden die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen als zu wenig krisenresistent empfunden. Hohe Wertberichtigungen drohen das Eigenkapital der Banken weiter zu belasten. Im Zuge dessen sind die Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung der Banken verschärft worden. Derzeit ist eine Mindestkernkapitalquote von 7 % als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Liquiditätsgarantie oder Risikoübernahme vorgesehen, um zu gewährleisten, dass die Banken entsprechende Anstrengungen zur Erreichung der Mindestkapitalquoten vornehmen. Zur Erreichung dieser Eigenkapitalanforderungen kann grundsätzlich eine Rekapitalisierungshilfe des SoFFin in Anspruch genommen werden, wobei der SoFFin die Inanspruchnahme an Auflagen und Bedingungen knüpfen kann. Insgesamt stehen hierfür bis zu Euro 80 Mrd. zur Verfügung. Die Obergrenze für die Rekapitalisierung liegt pro Unternehmen bei Euro 10 Mrd. Für seine Kapitaleinlagen erhält der Fonds eine marktgerechte Vergütung.

Drittens drohen risikobehaftete („toxische“) Bilanzaktiva das Eigenkapital der Banken nachhaltig zu belasten. Zur Abschirmung dieser Risiken sieht das FMStG eine Übernahme von Aktiva, die von den Finanzunternehmen vor dem 13. Oktober 2008 erworben wurden, oder vergleichbare Maßnahmen vor, wobei die Aktiva grundsätzlich nach 3 Jahren zurückerworben werden müssen. Die Obergrenze für die Risikoübernahme pro Unternehmen liegt bei Euro 5 Mrd. Für Risikoübernahmen verlangt der SoFFin eine Verzinsung, die dem übernommenen Risiko angemessen ist, mindestens aber die Refinanzierungskosten des Fonds deckt. Diese Möglichkeit wird regelmäßig im Zusammenhang mit den sogenannten „Bad Banks“ bzw. einer „Bad Bank“ des Bundes, also einer Herauslösung risikobehafteter Aktiva aus den betroffenen Banken, diskutiert. Bislang wurde von dieser Möglichkeit der Risikoabschirmung jedoch kein Gebrauch gemacht. Auch in der aktuellen politischen Diskussion zeichnet sich kein klares Bild über eine mögliche „Bad Bank“ ab. Ob und in welcher Form und gegebenenfalls mit welchen europaweit konformen Maßgaben eine „Bad Bank“ kommt, ist derzeit ungewiss.

Insgesamt ist der SoFFin als vorübergehende Institution zur Stabilisierung der Finanzmärkte angelegt. Er ist nach dem 31. Dezember 2009 abzuwickeln und aufzulösen. Zwischen Bund und Ländern wird das verbleibende Schlussergebnis des Fonds prozentual im Verhältnis 65:35 aufgeteilt; von der Gesamtsumme entfallen auf die Länder FHH und SH zusammen ca. 2,1 %. Die Beteiligung aller Länder an potentiellen Lasten des SoFFin ist dabei auf einen Höchstbetrag von Euro 7,7 Mrd. begrenzt. Unter Berücksichtigung des Aufteilungsschlüssels ergibt sich damit für die FHH maximal ein Anteil von Euro 224 Mio. (2,91 %) am möglichen negativen Höchstbetrag aller Länder, für das Land SH Euro 248 Mio. (3,22 %). Soweit allerdings Landesbanken durch Maßnahmen des Fonds unterstützt werden, tragen die Länder hieraus resultierende Lasten entsprechend ihren Anteilen an den Landesbanken. Dementsprechend haften die FHH und das Land SH zusam-

men in Höhe von rund 60 % für finanzielle Lasten des SoFFin bei Maßnahmen zu Gunsten der HSH Nordbank.

Von den deutschen Banken wurde das Rettungspaket zuerst zögerlich, dann in Bezug auf die Liquiditätsgarantien in zunehmendem Maße in Anspruch genommen. Bislang wurden Maßnahmen des SoFFin wie folgt beantragt:

- Bayerische Landesbank (BayernLB): Liquiditätsgarantien im Umfang von Euro 15 Mrd.;
- Commerzbank: Liquiditätsgarantien im Umfang von Euro 15 Mrd. sowie Rekapitalisierung im Umfang von Euro 18,2 Mrd.;
- Hypo Real Estate: Liquiditätsgarantien im Umfang von Euro 52 Mrd.;
- IKB Deutsche Industriebank: Liquiditätsgarantien im Umfang von Euro 5 Mrd.

Die HSH Nordbank hat am 6. November 2008 Liquiditätsgarantien vom SoFFin in Höhe von bis zu Euro 30 Mrd. beantragt, von denen Euro 10 Mrd. kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch konnte die Bank garantierte Wertpapiere emittieren und ihr Liquiditätsprofil signifikant verbessern. Weitere Banken prüfen derzeit noch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des SoFFin. Einige deutsche Banken haben von der Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen nach dem FMStG ganz oder – wie z. B. die BayernLB – teilweise abgesehen und alternative Lösungen zur Überwindung der aus der Finanzmarktkrise resultierenden Probleme angestrebt:

- BayernLB: Euro 6 Mrd. Garantie für die Abschirmung des Investmentportfolios sowie Euro 10 Mrd. Kapital durch das Land;
- Dresdner Bank: Stille Einlage in Höhe von Euro 750 Mio. sowie Übernahme von verbrieften Wertpapieren durch die Allianz;
- Hypo Real Estate: Besicherte Kreditlinien über Euro 50 Mrd. durch den Bund sowie private Banken;
- Landesbank Baden-Württemberg (LBBW): Kapital der Anteilseigner (das Land Baden-Württemberg hält einen Anteil von 35,6 %) im Umfang von Euro 5 Mrd.;
- Nassauische Sparkasse (Naspa): Übernahme der irischen Tochtergesellschaft mit einem Wertpapierportfolio im Volumen von rund Euro 4,2 Mrd. durch den Sparkassenverband Hessen-Thüringen;
- Norddeutsche Landesbank (Nord/LB): Euro 10 Mrd. Liquiditätsgarantie durch die Trägerländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt;
- DZ Bank: Kapital im Umfang von Euro 1 Mrd. durch die Eigentümer (im Wesentlichen Volks- und Raiffeisenbanken);
- WestLB: Ankauf von Wertpapieren über eine Zweckgesellschaft im Volumen von Euro 23 Mrd. unter Garantien durch die Träger; weitere Übernahme von Wertpapieren ist geplant.

Bereits im Jahre 2007 musste das Land Berlin auf Grund gewährter EU-Hilfen seinen Anteil an der Landesbank Berlin verkaufen. Am 15. Juni 2007 erhielt die Sparkassen-Gruppe den Zuschlag für den ehemaligen Landesanteil in Höhe von 81 %. Das Gebot betrug Euro 4,62 Mrd. Neben der Kaufsumme hat sich der DSGV zur Übernahme einer Stillen Einlage des Landes Berlin in Höhe von Euro 723 Mio. verpflichtet. Die Sparkassen sind aktuell mit ca. 99 % an der Landesbank Berlin Holding (LBB) beteiligt. Laut Presse bekommt die LBB trotz der Restrukturierung im

Jahre 2007 die aktuelle Krise zu spüren und wird ihre Ausschüttungen reduzieren.

2.2 Betroffenheit der HSH Nordbank

Dem Verlauf der Krise folgend war bei der HSH Nordbank zuerst das aus strukturierten Wertpapieren bestehende Portfolio (CIP) betroffen und auch hier wiederum zunächst der amerikanische „Subprime“-Bereich sowie spezielle besicherte Schuldverschreibungen. Die Betroffenheit weitete sich im Verlauf der Krise über andere Bestandteile des CIP aus. Das CIP hatte nach der Fusion Ende 2003 rund Euro 26 Mrd. betragen, wobei beide Vorgängerinstitute jeweils rund 50 % des Portfolios in die Bank eingebracht hatten. Per 31. Dezember 2007 betrug das Volumen Euro 30 Mrd., per 31. Dezember 2008 noch Euro 22 Mrd. Mittlerweile ist auf der Basis einer vertieften Analyse des CIP durch zwei hierauf spezialisierte internationale Beratungsunternehmen zwar davon auszugehen, dass die tatsächlichen Zahlungsausfälle über die Restlaufzeit der Portfolios eher niedriger ausfallen werden als die per Ende 2008 gebildete Risikovorsorge. Gleichwohl dürften sich bei einer vermutlich weiterhin negativen Marktwertentwicklung in den kommenden Jahresabschlüssen der Bank wegen der Rechnungslegungsvorschriften weitere Abschreibungsbedarfe ergeben, die erfolgswirksam verbucht werden.

Trotz weiterer Wertberichtigungen im ersten Halbjahr 2008 ging der Vorstand der Bank bei der Pressekonferenz zur Vorstellung des Halbjahresergebnisses für 2008 am 8. September 2008 von einem deutlich positiven Jahresergebnis und der vollen Dividendenfähigkeit der Bank aus. Mit Blick auf die fortdauernde Finanzkrise hatte der Vorstand der Bank mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu diesem Zeitpunkt ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen (Programm „Wetterfest“), mit dem Finanzkraft, Profitabilität und Effizienz der Bank deutlich gesteigert werden sollten. Nach dem Zusammenbruch des Bankhauses Lehman Brothers am 15. September 2008 waren schließlich auch andere Engagements wie z. B. Kreditgeschäfte sowie sonstige Wertpapiere, u. a. auch Staatsanleihen, betroffen. Die Erwartungen und Planungen der Bank wurden durch die Lehman-Pleite, die Krise der isländischen Banken sowie die damit einhergehende Vertrauenskrise am internationalen Interbankenmarkt in Frage gestellt. Weiterer Wertkorrekturbedarf im Jahr 2008 führte zu Wertberichtigungen auf das CIP in Höhe von insgesamt Euro 1,6 Mrd. In Folge der Ausweitung der Krise auf die Realwirtschaft musste auch die Risikovorsorge auf das Kreditgeschäft auf rund Euro 1,8 Mrd. erhöht werden. Die vorgenommenen Wertberichtigungen waren in den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2007 und 2008 voll als Aufwand wirksam. Auch andere Banken waren von hohen Wertkorrekturbedarfen betroffen, z. B. BayernLB Euro 10,5 Mrd., Deutsche Bank Euro 10,3 Mrd., Hypo Real Estate Euro 4,0 Mrd., LBBW Euro 3,3 Mrd., WestLB Euro 2,4 Mrd. International liegen die Abschreibungsbedarfe zum Teil noch deutlich höher, z. B. Wachovia Euro 75,9 Mrd., UBS Euro 37,7 Mrd., HSBC Euro 25,6 Mrd., RBS Euro 11,1 Mrd., Credit Suisse Euro 10,6 Mrd. (Quelle: Bloomberg).

Während die Abschreibungsproblematik die Jahresergebnisse der HSH Nordbank wie auch der übrigen Banken unter Druck setzte und über den Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Banken angriff, verschärfte die Vertrauenskrise an den Interbankenmärkten in Folge des Zusammenbruchs des Bankhauses Lehman Brothers am 15. Sep-

tember 2008 die Liquiditätslage der Banken. Die verschlechterten Refinanzierungsmöglichkeiten führten bei der HSH Nordbank im November und Dezember 2008 zu einer Gefährdung der Liquidität, der die Bank Ende des Jahres 2008 jedoch erfolgreich begegnen konnte. Die Aktivitäten des Liquiditätsmanagements wurden intensiviert. Mit der Beantragung der Liquiditätsgarantien beim SoFFin in Höhe von bis zu Euro 30 Mrd. durch die HSH Nordbank am 6. November 2008 sollte insbesondere dem Umstand begegnet werden, dass langfristige Refinanzierung über die Kapitalmärkte seit dem Lehman-Zusammenbruch nicht mehr zur Verfügung stand. Als zweite Bank in Deutschland konnte die HSH Nordbank schließlich Anfang Januar 2009 eine staatsgarantierte Anleihe über Euro 3 Mrd. platzieren und damit ihr Liquiditätsprofil verbessern. Die Liquiditätsgarantien des SoFFin waren – den Regeln des FMStG sowie der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2008, K(2008) 8629, folgend – an die Bedingungen geknüpft, dass die Anteilseigner sicherstellen, dass die HSH Nordbank über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügt, die Altlasten abgeschirmt werden und ein tragfähiges Geschäftsmodell vorgelegt wird. Von Seiten der Anteilseigner FHH und SH wurde in Reaktion auf diese Forderungen der Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Parlamente zur Rekapitalisierung gemacht. Schließlich sieht sich die HSH Nordbank zur Stabilisierung ihrer Refinanzierungssituation aktuell veranlasst, die Einlagen ihrer stillen Gesellschafter zu bedienen und zwar auch dann, wenn dies auf Grund eines Jahresfehlbetrags vertraglich nicht vorgesehen ist. Ein ersatzloser Ausfall der Bedienung der stillen Einlagen bedeute angesichts der aktuellen Finanzmarktkrise und des eingetretenen Vertrauensverlustes in das Finanzmarktsystem ein nicht hinnehmbares Risiko für die Refinanzierung der Bank. Aus diesem Grund plant die HSH Nordbank durch die Auflösung von Rücklagen im Einzelabschluss einen Bilanzgewinn für 2008 auszuweisen.

Letztlich hat die Finanzmarktkrise die HSH Nordbank nach dem 15. September 2008 deutlich härter getroffen, als dies von Vorstand und Aufsichtsrat noch Anfang September vorhergesehen werden konnte. Zwar hat sich das Kerngeschäft der Bank als relativ stabil erwiesen, jedoch erfordert die Krise nach wie vor eine deutlich erhöhte Risikovorsorge. Das Geschäftsjahr 2008 hat die Bank zwar mit einer relativ stabilen Ertragslage (Zins- und Provisionsüberschuss rund Euro 2 Mrd.), gleichwohl auf Grund der hohen Abschreibungsbedarfe – mittlerweile auch im Kreditgeschäft – mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rund Euro 2,8 Mrd. nach IFRS abgeschlossen. Auch für andere Banken werden auf Grund der Finanzmarktkrise laut Medienberichten bzw. Unternehmensinformationen entsprechend hohe Verluste für das Geschäftsjahr 2008 erwartet: Zum Beispiel werden für die BayernLB Verluste in Höhe von Euro 5 Mrd. und für die LBBW in Höhe von Euro 2,1 Mrd. erwartet. Die Deutsche Bank hat einen Jahresverlust in Höhe von Euro 3,9 Mrd. bereits veröffentlicht. Für die Nord/LB wird nach Unternehmensangaben mit keinem Jahresverlust gerechnet.

3. Handlungsbedarf

Der Aufsichtsrat hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG mit einer erweiterten Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Der testierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 einschließlich der Ergebnisse aus der erweiterten Prüfung des Jahresabschlusses liegt noch nicht vor. Basis der jetzigen Entscheidung können daher nur die

vorläufigen Zahlen der HSH Nordbank und die daraus resultierenden Garantie- und Kapitalerfordernisse sein. KPMG hat jedoch erklärt, dass die Prüfungsgebiete mit wesentlichen Prüfungsrisiken bevorzugt geprüft wurden. Die Kreditprüfung sei materiell abgeschlossen. Die Bilanzierung der abschließend geprüften Kreditengagements entspreche den gesetzlichen Vorschriften und sei entsprechend gebucht; die Risikovorsorge für diese sei erforderlich und ausreichend. Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) hat die Plausibilität der Risikoeinschätzung der Bank bezogen auf das Kreditbuch und das CIP für die Jahre 2009 und 2010 nachvollzogen und kommentiert. Darüber hinaus hat Morgan Stanley den Prozess zur Neuausrichtung der Bank begleitet.

Der erwartete Jahresfehlbetrag für das Jahr 2008 führt ohne entsprechende Gegenmaßnahmen dazu, dass die HSH Nordbank im 2. Quartal 2009 voraussichtlich nicht mehr über das regulatorische Mindestkapital (Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 6 der Solvabilitätsverordnung (SolV) in Höhe von mindestens 8 %) verfügt. Sofern keine Rekapitalisierung über eine Garantie und frisches Kapital erfolgt, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unweigerlich Schritte zur Schließung der Bank einleiten. Die Anteilseigner der Bank hätten in diesem Falle keine Mitwirkungsrechte mehr. Der Prozess würde von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Bei einer Schließung der Bank mit anschließender Liquidation wäre mit einer Inanspruchnahme aus der noch andauernden Gewährträgerhaftung zu rechnen. In diesem Fall hat jeder Gläubiger einen Anspruch auf Erfüllung seiner Forderung gegen den jeweiligen Träger. Die Summe der aktuell von der Gewährträgerhaftung erfassten Verbindlichkeiten der Bank beläuft sich stichtagsbezogen per 31. Dezember 2008 auf ca. Euro 64,6 Mrd. (zum 31. Dezember 2009 auf noch Euro 56,1 Mrd.). Im Innenverhältnis beträgt der Haftungsanteil der FHH daran entsprechend ihrer Anteilsquote zur Fusion 35,38 % (Euro 23 Mrd.), derjenige des Landes SH 19,55 % (Euro 13 Mrd.). Hinzu kommen die regionalwirtschaftlichen Folgen (Arbeitsplätze, Bankenstandort, Kreditversorgung der regionalen Wirtschaft), sowie der drohende vollständige Verlust des Aktienwertes und jedweder Dividendenerwartungen. Ein solches Szenario stellt sich daher – auch wenn die Gewährträgerhaftung nur teilweise in Anspruch genommen wird – als haushalterisch und wirtschaftlich schädlichste Alternative für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein dar.

4. Handlungsalternativen

4.1 Kontrollierte Abwicklung

Eine Lösung unter Berücksichtigung einer kompletten Einstellung lediglich des Neugeschäfts sieht zunächst einen Weiterbestand der Bank vor. Würde das Neugeschäft jedoch komplett eingestellt, würde sich letztlich im Zeitablauf hieraus ein geordnetes Abwicklungsszenario ergeben. Der Markt würde hierauf mit einer Absenkung der Bonität und einer sich daraus ergebenden sofortigen Verteuerung der Refinanzierung reagieren. Bei diesem Modell würde für die Anteilseigner keine Sicherung vorhandener Vermögenswerte erreicht, da es sich auch hier um eine Abwicklung handeln würde. Eine Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung (siehe oben) ist aus diesem Grunde ebenfalls nicht ausgeschlossen. Wegen der gravierenden Auswirkungen auf das Rating der Bank ist dieses Modell nicht umkehrbar. Wie bei einer Liquidation würde mittelfristig letztlich die Neukreditversorgung in der

Region eingestellt werden. Ebenfalls wie bei der Liquidation drohte langfristig der Verlust aller Arbeitsplätze. Gleichwohl erforderte dieses Modell wegen der zunächst noch bestehenden regulatorischen Kapitalanforderungen eine gegenüber einer Fortführung der Bank kaum geringere Rekapitalisierung. Daher erscheint auch eine kontrollierte Abwicklung wegen der negativen volkswirtschaftlichen Entwicklung sowie der Vernichtung von Vermögenswerten durch weitere Minderung des Wertes der Bank nicht vertretbar.

Vor diesem Hintergrund ist eine Fortführung der Bank, die allerdings eine strategische Neuausrichtung und Restrukturierung erforderlich macht, ohne Alternative.

4.2 Strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank

Bereits vor dem Hintergrund der hohen Wertberichtigungen auf das CIP im Sommer 2008 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Zielausrichtung der Bank neu justiert und eine Optimierung von Bankprozessen angestoßen. Angesichts der Verschärfung der Finanzmarktkrise im Herbst 2008 hat der Aufsichtsrat den Vorstand aufgefordert, die bereits beschlossenen Maßnahmen auszuweiten und ein Konzept für eine noch weitergehende Neuausrichtung der Bank zu erarbeiten.

Ziel der Neuausrichtung der Bank ist ein auch in der Krise tragfähiges Geschäftsmodell (strategische Neuausrichtung) mit einer ausreichenden Kapitalbasis (Rekapitalisierung). Dies sichert nicht nur die Funktion der Bank in der Kreditversorgung für die Wirtschaft sondern auch den Vermögenswert für die Anteilseigner und erhält ihnen mittelfristig alle Handlungsoptionen für eine eigenständige weitere Stärkung der Bank oder ein Zusammengehen mit anderen Instituten. Eckpfeiler für eine strategische Neuausrichtung sind:

- die tragfähige Zielausrichtung der Bank mit einer Stärkung des regionalen Geschäfts und der Sicherung von Kernkompetenzen in ausgewählten internationalen Geschäftsaktivitäten mit hohem regionalen Bezug;
- die klare Identifizierung solcher Geschäftsfelder, die nicht oder nicht in ausreichendem Maß die strategische Fokussierung der Bank mittragen, einschließlich des perspektivischen Rückzugs der Bank hieraus (insbesondere CIP);
- die Abschirmung der Risiken aus Altlasten einschließlich eines adäquaten Kapitalisierungskonzepts;
- die Optimierung der Bankfunktionen, insbesondere mit einer Stärkung der Organisation und Prozesse zur Risikosteuerung.

Vor diesem Hintergrund hat die Bank ihre strategisch relevanten sowie nicht-strategischen Portfolien identifiziert und eine entsprechende Zuordnung innerhalb der Bank vorgenommen. Die Fokussierung auf den regionalen Bezug beinhaltet insbesondere eine Stärkung des norddeutschen Firmenkunden- und Privatkundengeschäfts, des Sparkassengeschäfts sowie des deutschen Immobiliengeschäfts. Im Bereich ihres Sektorgeschäfts erfolgt eine Konzentration auf internationale Schiffs- und Transportfinanzierungen sowie die Finanzierung von erneuerbaren Energien mit europäischem Fokus. Mit der Fokussierung auf den regionalen Bezug werden auch die internationalen Standorte und Beteiligungen auf den Prüfstand gestellt. Die internationalen Geschäftsfelder der Bank sowie ihre Refinanzierung über den Kapitalmarkt machen allerdings auch weiterhin ein strategisches Engagement an ausländi-

schen Standorten erforderlich. Das Kapitalmarktgeschäft, welches jahrelang eine starke Ertragsquelle darstellte, zuletzt jedoch in wesentlichem Umfang zu den Verlusten der Bank beigetragen hat, wird reduziert auf seine Funktion als Refinanzierungsquelle der Bank sowie als Ergänzung zum Kundengeschäft in den vorgenannten Kerngeschäftsfeldern.

Verbunden wird dies mit der Perspektive einer deutlichen Bilanzsummenverkürzung von Euro 195 Mrd. im Geschäftsjahr 2008 auf Euro 168 Mrd. spätestens im Geschäftsjahr 2012. Hiervon soll auf die Kerngeschäftsfelder der Bank (sog. „Kernbank“) noch ein Bilanzvolumen von Euro 116 Mrd., auf die nicht-strategischen Bereiche (einschließlich der Abbauportfolien) ein Volumen von Euro 52 Mrd. entfallen. Das originäre Neugeschäft wird nach den Planungen der Bank durch die Fokussierung auf das regionale Geschäft im Jahr 2009 deutlich reduziert. Vorbehaltlich der Unwägbarkeiten aus dem weiteren Verlauf der Finanz- und Wirtschaftskrise und damit verbunden insbesondere der konjunkturellen Entwicklungen in den Kerngeschäftsfeldern der Bank wird ab 2010 wieder ein moderates Wachstum der Kernbank angestrebt. Für die nicht-strategischen Bereiche wird über den Ablauf der Aktiva hinaus im Einzelfall auch ein Verkauf von Vermögenswerten geprüft werden. Um die Neuausrichtung organisatorisch zu unterstützen und für den Kapitalmarkt noch transparenter zu machen, wird ferner die Option offen gehalten, die nicht-strategischen Portfolien von der Kernbank auch rechtlich abzutrennen. Aus Sicht der Länder ist die zügige Herstellung entsprechender Abspaltungsmöglichkeiten für eine ggf. erforderliche ergänzende Hilfe des SoFFin wichtig.

Die Mitarbeiterzahl reduziert sich auf Grund der vorgesehenen Konzentration für die Gesamtbank von rund 4.325 Vollzeitbeschäftigten (VAK) in 2008 auf rund 3.250 im Jahr 2012. Hiervon sehen die Planungen für die Kernbank für 2012 noch rund 2.750 VAK vor. Von den Einsparungen im Personalbereich betroffen sind die ausländischen Standorte New York und London auf Grund der Reduzierung der internationalen Aktivitäten der Bank. Betroffen sind aber auch die zentralen Standorte Kiel und Hamburg mit jeweils rund 400 VAK. Zwischen der Bank und den Anteilseignern besteht Konsens darüber, dass der Abbau

der Arbeitsplätze sozialverträglich erfolgen muss. Bank und Anteilseigner werden sich gemeinsam mit der Wirtschaft für gute Anschlusslösungen einsetzen. Hierzu zählt als erster Schritt auch eine Kooperation mit der Agentur für Arbeit, um für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein gezieltes Profiling mit dem Ziel einer schnellen Vermittlung in Arbeit durchzuführen, gegebenenfalls verbunden mit einer bedarfsgerechten Qualifizierung.

4.3 Ergebnis

Die schleswig-holsteinische Landesregierung und der Hamburger Senat bekräftigen unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag des Jahres 2003 ihren politischen Willen zur Fortführung der HSH Nordbank mit den Standorten Hamburg und Kiel und einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Verteilung der Arbeitsplätze an beiden Standorten.

5. Rekapitalisierungskonzept

Über eine Rekapitalisierung ist eine hinreichende Ausstattung der HSH Nordbank mit Kapital zur Wahrnehmung ihrer Bankfunktionen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung unter Abschirmung der bestehenden Risiken aus Altgeschäften herbeizuführen. Die hierfür erforderlichen Garantien und die Kapitalzuführung sind dabei so zu dimensionieren, dass die erforderlichen Kapitalquoten möglichst kurzfristig erreicht und dauerhaft gehalten werden können. Zentrale Kennziffer ist dabei das regulatorische Mindestkapital (Gesamtkennziffer) in Höhe von mindestens 8 %, wovon mindestens 4 % als „Kernkapital“ darzustellen sind und weiteres Kapital als „Ergänzungskapital“ aufgebracht werden kann (§ 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes i. V. m. § 2 Abs. 6 SolvV). Allerdings wird derzeit eine Kernkapitalquote in Höhe von 7 % aus wirtschaftlicher Sicht international als Mindestkapitalausstattung von Kreditinstituten identifiziert, entsprechend auch gemäß EU-Vorgabe vom SoFFin gefordert und steht damit im Fokus des Rekapitalisierungskonzepts. Die Kernkapitalquote berechnet sich aus dem Kernkapital als Teilmenge des gesamten Eigenkapitals geteilt durch die Risikoaktiva der Bank. Die Kennziffern der Bank haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

	Eigenmittel in Mrd. Euro	Gesamtkennziffer	Kernkapital in Mrd. Euro	Kernkapitalquote
31. 12. 2005	11,8	10,2%	6,8	5,9%
31. 12. 2006	12,3	10,2%	7,4	6,1%
31. 12. 2007	12,9	10,4%	7,7	6,2%
31. 03. 2008	12,3	10,4%	7,6	6,4%
30. 06. 2008	12,3	10,3%	7,7	6,4%
30. 09. 2008	14,0	11,6%	9,0	7,4%
31. 12. 2008	12,9	11,6%	8,4	7,5%

Der aktuelle Kapitalbedarf der Bank wird in wesentlichen Teilen bestimmt durch den voraussichtlichen Jahresfehlbetrag des Jahres 2008 von rund Euro 2,8 Mrd., die konjunkturell bedingte Entwicklung der Risikoaktiva sowie durch die Notwendigkeit, das Neugeschäft ebenfalls mit Eigenkapital zu unterlegen. Unter Einbeziehung des Jahresabschlusses 2008 ergibt sich damit eine Differenz zur Mindestkernkapitalquote in Höhe von 2,2 Prozentpunkten. Im Planungszeitraum bis zum Jahr 2012 wird sich durch konjunkturelle Effekte sowie zwischenzeitliches Neugeschäft eine Belastung der Kernkapitalquote ergeben.

Dem Umstand, dass die Kernkapitalquote von 7 % über den gesamten Planungszeitraum sichergestellt sein muss, trägt das vorgesehene Kapitalisierungskonzept Rechnung.

Zur Erreichung der Kernkapitalquote von 7 % können grundsätzlich zwei Wege alternativ oder kumulativ beschritten werden: Auf der einen Seite führt eine Reduzierung der Risikogewichtung der Aktiva durch eine Garantie, auf der anderen Seite eine Erhöhung der Eigenkapitalausstattung der Bank zu einer Erhöhung der Quote. Unter fiskalischen Gesichtspunkten sieht das Konzept zur Rekapitalisierung eine kapital- und damit haushaltsscho-

nende Kombination von Eigenkapital und Garantie vor. Die Garantie zur Abschirmung der Altrisiken wirkt über eine Entlastung der regulatorischen Risikogewichtung und hat den Effekt, dass die von der Garantie erfassten Aktiva nicht mehr mit Eigenkapital der Bank unterlegt werden müssen.

Die Bank hat bei ihren Planungen für die Jahre 2009 und 2010 sowie die Mittelfristplanung bis 2012 die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der aktuellen Krise berücksichtigt. Erst ab dem Jahr 2012 wird danach ein normalisiertes Wirtschaftsumfeld angenommen. Darauf basierend wurde für die Jahre 2009/2010 mit einer an die Krise angepassten Risikovorsorge geplant, eine Reduzierung auf Normaljahrsgröße erfolgt schrittweise von 2011 auf 2012. Ein moderates Neugeschäft ist dabei für die mittelfristige Ausrichtung der Bank von wesentlicher Bedeutung (siehe oben).

Das Modell, welches demnach einen Weiterbestand der Bank unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Mindestquoten sichert, erfordert eine Eigenkapitalzufuhr in Höhe von Euro 3 Mrd. sowie eine Garantie in Höhe von Euro 10 Mrd. Die FHH und das Land SH tragen diese Maßnahmen jeweils hälftig, so dass jedes Land mit einer Garantie in Höhe von Euro 5 Mrd. sowie einem Kapitalbeitrag in Höhe von Euro 1,5 Mrd. belastet wird. Mit diesen Maßnahmen erfüllt die Bank nach den Planungen dauerhaft die vom SoFFin geforderte Mindestkapitalquote. Auf Grund der Jahresabschlussprüfung sind nach Auskunft der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft derzeit keine Tatsachen bekannt, die innerhalb der Fortführungsplanung ein Hemmnis darstellen.

5.1 Alternative Rekapitalisierungskonzepte

Die Länder haben untersucht, ob eine Rekapitalisierung zumindest zum Teil auch mit Hilfe von Dritten erfolgen könnte. Insofern kommt zunächst der SoFFin in Betracht. Allerdings zeigen bereits die Regelungen des FMStG, dass im Falle von Landesbanken ein erhöhtes Engagement der öffentlich-rechtlichen Anteilseigner verlangt wird. Denn das Gesetz ordnet für diese eine erhöhte Pflicht zur Tragung der Lasten an, ohne ihnen dabei zugleich die gesonderte Möglichkeit zu gewähren, an etwaigen Überschüssen oder Wertaufholungen zu partizipieren. Der SoFFin hat bei der Zusage der HSH Nordbank gegebenen Liquiditätsgarantie klargestellt, dass die Übernahme der Altrisiken Sache der Anteilseigner sei. Eine solche Forderung findet ihre regulatorische Entsprechung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 FMStFV, wonach der SoFFin bei Risikoübernahmen bzw. Rekapitalisierungen eine angemessene Eigenmittelausstattung bzw. Eigenleistungen der Anteilseigner einfordern kann. Sie ist im Übrigen durch die Entscheidung der EU-Kommission vom 12. Dezember 2008 – K(2008) 8629 – vorgegeben. Dementsprechend ist in einer Besprechung im Bundesfinanzministerium am 20. Februar 2009 noch einmal bekräftigt worden, dass die Abschirmung der Altlasten sowie die Sicherstellung einer Kapitalmindestausstattung von den Anteilseignern zu leisten sei und der SoFFin diesbezüglich nicht eintreten werde. Hiernach steht der SoFFin für eine Rekapitalisierung nur oberhalb einer Kernkapitalquote von 7% nach Abspaltung der Abbauportfolien zur Verfügung.

Eine sogenannte „Bad Bank“-Lösung unter Beteiligung des SoFFin wird gegenwärtig in unterschiedlicher Ausgestaltung diskutiert (siehe oben). Mit Blick auf die im Zuge der Planungen für die strategische Neuausrichtung unsichere Frage, ob und inwieweit eine solche bundesweite

Abwicklungsbank realisiert werden sollte, ist allerdings auch dieser Lösungsansatz zur Stärkung der HSH Nordbank schon unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht gekommen. Jedoch bleibt die spätere Einbeziehung des SoFFin durch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen möglich.

Eine Fusion mit einer anderen Landesbank kommt aus derzeitiger Sicht nicht in Betracht. Das Problem der Altlastenbereinigung wäre auch im Falle einer Fusion vorrangig zu lösen. Jede Fusionspartei würde eine Kapitalisierung aller Altrisiken durch die Alteigentümer erwarten. Zudem würde eine Fusion die Fragen der strategischen Ausrichtung des fusionierten Institutes, des Betriebsortes sowie der Verteilung der Arbeitsplätze aufwerfen. Schließlich wäre bei einer Fusion eine spätere Verwertung der Vermögenswerte unsicher. Derzeit haben alle Landesbanken mehr oder weniger eine Restrukturierung ihrer Geschäftsmodelle im Fokus. Erst nachdem diese Prozesse abgeschlossen sind, erscheint es sinnvoll, über Fusionen zu beraten.

Schließlich ist die Beteiligung eines Privaten außerhalb des Aktionärskreises auf Grund der Marktlage zu akzeptablen Konditionen nicht zu erreichen. Demnach kann eine Lösung nur über eine Garantie und Kapitalzufuhr durch die Anteilseigner erfolgen.

5.2 Ländergarantie zur Abschirmung der Altrisiken

Für eine erfolgreiche Abschirmung der Risiken aus dem Altgeschäft der Bank durch eine Ländergarantie ist zunächst die Identifizierung der Risiken und ihre Bezifferung erforderlich. Diese Risikoinventur wurde von verschiedenen Beratungsunternehmen unterstützt. Zum einen wurde das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG vom Aufsichtsrat beauftragt, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bank eine intensivere Prüfung der Aktivgeschäfte der Bank durchzuführen. Das als besonders kritisch angesehene CIP wurde hinsichtlich seiner Werthaltigkeit von den zwei hierauf spezialisierten Beratungsunternehmen im Einzelnen analysiert und bewertet. Die Bewertung der Bank in Bezug auf die Risiken im Kredit- und Wertpapierportfolio wurden von der Firma PwC im Auftrag der Länder einer kritischen Kommentierung unterzogen.

Die Bank hat die auf der Basis ihrer vorstehend skizzierten Planungsprämissen zu erwartenden Verluste in ihren Kapitalplanungen berücksichtigt. Die hierüber hinausgehenden Risiken („unerwartete Verluste“) sind durch eine Garantie abzuschirmen. Um eine effektive Reduzierung der Risikoaktiva zu gewährleisten, ist eine möglichst umfangreiche Absicherung der bestehenden Portfolien vorzusehen. Dementsprechend werden Euro 155 Mrd. Bilanzaktiva in das Referenzportfolio für die Finanzgarantie eingestellt. Um den gewünschten Kapitaleffekt zu haben, ist hierauf eine Garantie in Höhe von Euro 10 Mrd. erforderlich. Als Garantiegeber kommt aus regulatorischen Gründen nur der Staat, also die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, in Betracht: Nur eine Garantie von Gebietskörperschaften wirkt in vollem Umfang regulatorisch entlastend im Sinne der Solvabilitätsverordnung, weil anderenfalls lediglich das Ausfallrisiko der Kunden durch das Ausfallrisiko der Garantiegeber ersetzt wird. Das Volumen der garantierten Bilanzaktiva wird sich durch Tilgung kontinuierlich zurück entwickeln und planerisch 2015 noch Euro 36 Mrd. betragen.

Für die HSH Nordbank ist daher eine Abschirmung umfangreicher Aktiva der Bank durch eine auf den Höchstbetrag von Euro 10 Mrd. begrenzte Finanzgarantie mit folgender Funktionsweise vorgesehen: Abgesichert durch die Garantie werden alle Aktiva der Bank, soweit sie aus rechtlichen Gründen durch eine Finanzgarantie abgesichert werden können („Referenzportfolio“). Darunter fallen z. B. Kredite oder Wertpapiere mit einem fest vereinbarten Rückzahlungsbetrag, nicht aber Positionen, deren Wert marktbedingten Schwankungen unterliegt (wie z. B. Aktien oder Derivate). Die abgesicherten Aktiva werden von vornherein eindeutig und abschließend bestimmt. Die Risiken aus den abgesicherten Bilanzaktiva realisieren sich, wenn der Zahlungsbetrag von einem Schuldner – nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten – nicht eingetrieben werden kann und sich dieser Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank niederschlägt.

Auf Ländersseite wird die Garantie nicht von den Ländern direkt gegenüber der HSH Nordbank, sondern von einem zwischengeschalteten Fonds in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts („HSH Finanzfonds AöR“) begeben. Der Grund dafür ist, dass der andernfalls doppelt entstehende Prüfungsaufwand für die Abrechnung der Garantie in einer Einrichtung konzentriert wird und dass die Garantieprovision, die die Bank auf die ausgegebene Garantie zahlt, in diesem Fonds angesammelt und für die Risikoabdeckung zur Verfügung stehen soll. Eine solche Ausgestaltung steigert die Transparenz in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen für die HSH Nordbank.

Zudem soll auch auf Seiten des Garantienähmers HSH Nordbank eine Gesellschaft zwischengeschaltet werden. Dies ermöglicht mit Blick auf die – verbindlich bestimmten – besicherten Aktiva eine Struktur mit größerer Flexibilität. Insbesondere wird damit die Möglichkeit erhalten, risikobehaftete Aktiva real aus der HSH Nordbank ausgliedern, ohne den Bestand der Garantie verändern zu müssen; auch der Option einer möglichen Konsolidierung im öffentlichen Bankensektor wird damit Rechnung getragen.

5.3 Kapitalzuführung zur Erreichung der Kapitalquoten

Nicht alle gewünschten Kapitaleffekte können durch die Garantie erzielt werden. Unter Berücksichtigung der Verluste der HSH Nordbank bedarf es daher mit Blick auf die Zielkapitalisierung zusätzlich zur Garantie einer Kapitalzuführung in Höhe von Euro 3 Mrd. Die Summe ist durch eine Barkapitalerhöhung der Länder zu begeben; vorgesehen ist, dass der Fonds der beiden Länder diesen Betrag als Kredit aufnimmt. Die Refinanzierungskosten für das Kapital und die Verwaltungskosten können zunächst aus den vereinnahmten Garantieprovisionen gedeckt werden. Perspektivisch soll der Zinsaufwand aus Dividenden bzw. Überschüssen nach Garantieabrechnung getragen werden können.

5.4 Träger der Maßnahmen

Die Maßnahme aus Garantie und Kapitalzufuhr soll im Rahmen einer gemeinsamen Anstalt von den Ländern FHH und SH zu gleichen Teilen getragen werden (s. anliegenden Staatsvertrag). Im Anstaltserrichtungsgesetz ist vorgesehen, dass die Länder für die von ihrer Anstalt aufgenommenen Kredite haften. Zur Erreichung der regulatorischen Ziele durch die Maßnahmen des HSH Finanzfonds bedarf es einer einzelschuldnerischen Rückgarantie der Länder. Die Ermächtigungsgrundlage dafür wird mit dem Anstaltserrichtungsgesetz geschaffen.

Der SGVSH hat erklärt, an Kapitalmaßnahmen nicht teilnehmen zu können. JCF prüft die Möglichkeit, bei seinen Investoren Kapital für eine Beteiligung an den vorgenannten Maßnahmen einwerben zu können. Durch die neuen Aktien, die von der FHH und dem Land SH, ggf. auch von JCF, im Rahmen der Kapitalzuführung gezeichnet werden, verschieben sich die Anteilsverhältnisse. Der Umfang dieser sog. Verwässerung hängt vom Kurs ab, der das Ergebnis noch ausstehender Verhandlungen sein wird. Bei einer Kapitalmaßnahme ohne SGVSH und JCF würden die Ländern gemeinsam deutlich über 75 % der Anteile halten. Auf Grund des aktuell geringen Aktienkurses erfolgt eine zusätzliche Kompensation durch die signifikanten Wertaufholungspotentiale für die an der Kapitalmaßnahme beteiligten Länder.

5.5 Beihilferechtliche Aspekte

Die Maßnahmen sind der Europäischen Kommission in Brüssel zur Prüfung vorzulegen. Dies soll nach der Vorstellung der Maßnahmen beim SoFFin zeitnah erfolgen. Die Kommission hat am 25. Oktober 2008 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise die sog. „Bankenmitteilung“ (Mitteilung zur Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise, ABIEU 2008 Nr. C 270/8) veröffentlicht. Auf Basis dieser Mitteilung sind seither bereits eine Reihe von Stützungspaketen für Banken genehmigt worden. Auch wenn noch Unsicherheit über die Maßstäbe der Prüfung durch die Kommission besteht, gehen die beteiligten Landesregierungen angesichts der vorgesehenen marktgerechten Verzinsung der Garantie von der Genehmigung des Pakets aus.

5.6 Auflagen

Eine Restrukturierung der Bank mit einer Rekapitalisierung und Garantieabschirmung durch die Länder muss – ebenso wie bei einer Unterstützung durch den SoFFin – durch künftige Verhaltensmaßstäbe seitens der Bank flankiert werden. So bestimmt § 5 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (FMStFV) u.a., dass die Vergütungssysteme auf ihre Anreizwirkung und Angemessenheit zu überprüfen sind. Vergütungen sollen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen. Die Gesamtvergütung ist auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Bei Geschäftsleitern und Organmitgliedern gilt eine monetäre Vergütung über Euro 500.000 pro Jahr als unangemessen. Abfindungen über das gesetzlich festgeschriebene Maß hinaus sind nicht gestattet. Während der Laufzeit der Stabilisierungshilfen des SoFFin dürfen keine Boni oder freiwilligen Gehaltsbestandteile gezahlt werden, es sei denn dass diese ein niedriges Festgehalt kompensieren und die Gesamtvergütung angemessen ist. Erfolgsziele und erfolgsabhängige Vergütungen dürfen nicht nachträglich zu Lasten des Unternehmens geändert werden. Entsprechende Auflagen sollen soweit möglich auch für die HSH Nordbank übernommen werden.

Eine restrukturierte Bank muss zusätzlich zu den auch im Interesse der Länder einzufordernden SoFFin-Auflagen (siehe oben) auch im Sinne einer „Good Governance“ neue Regeln erhalten. Damit sollen einerseits Lehren aus der Entwicklung der Kapitalmärkte gezogen als auch die Rechte der öffentlich-rechtlichen Anteilseigner im Zusammenhang mit der neuerlichen Kapitalunterstützung gestärkt werden, z. B. durch folgende Punkte:

- Änderungen in der Besetzung, der Zuständigkeit und der Verantwortung des Vorstandes,

- Verbesserung der Risikosysteme der Bank,
- Ausweitung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat sowie Erweiterung seiner Zustimmungsvorbehalte,
- Anpassung von Vergütungsregelungen, insbesondere außertariflich bezahlter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Optimierung der Informationspolitik.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Garantie und der Kapitalbedarf werden über die gemeinsame Anstalt der Länder abgewickelt. Während der Laufzeit der Garantie der Anstalt ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt. Das Kapitalisierungskonzept sieht vor, dass eine Belastung der Haushalte der Länder auch bei einer möglichen Inanspruchnahme der Garantie nicht erfolgt: Aus der Garantieprovision wird ein entsprechender Risikopuffer in der Anstalt eingerichtet. Die Finanzierung der Kapitalerhöhung erfolgt über den Kapitalmarkt. Die Kosten der Anstalt werden durch die Garantieprämien abgedeckt. Perspektivisch sollen neben den Erträgen aus der Garantie ab dem Jahr 2011 Dividendenerträge fließen. Zur Erreichung der vorgesehenen regulatorischen Effekte ist aus formalen Gründen entsprechend der Regelung im Anstaltserrichtungsgesetz eine privatrechtliche Rückgarantie der Länder gegenüber der gemeinsamen Anstalt erforderlich. Hinsichtlich der Kapitalisierung ermöglicht die Garantie eine günstige Refinanzierung. Materiell wird das Haftungsrisiko der Länder hierdurch nicht erhöht.

Die Ermittlung der Ziehungswahrscheinlichkeit baut auf der aufsichtsrechtlich vorgegebenen bankinternen Risikomessung jedes einzelnen Kredits und auch der übrigen Vermögenswerte (z. B. Wertpapiere) der HSH Nordbank, die durch die Garantie abgesichert werden, auf. Hinter den so ermittelten Ratings stehen methodisch ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeiten; es liegen dahinter auch statistische Angaben, wie hoch die tatsächlichen Ausfälle sind, wenn man bestimmte Verwertungen, z. B. von Sicherheiten, berücksichtigt. Somit lassen sich die rechnerischen, kumulierten Verluste über die nächsten Jahre auf die abgeschirmten Portfolien in einer Häufigkeitsverteilung darstellen. Dieser planerische Zahlungsausfall (Erstverlusttranche, ca. Euro 3 Mrd.) wird von der Bank als Erstverlust getragen. Dieser Erstverlust wird in der Planung der Bank

eingestellt. Er ist so dimensioniert, dass sich für die Gesamtlaufzeit der Garantie eine Wahrscheinlichkeit für ihre Inanspruchnahme (Ziehungswahrscheinlichkeit) von unter 50% ergibt. Die Ziehungswahrscheinlichkeit beschreibt für den gesamten Zeitraum, ob die Garantie überhaupt und sei es auch nur für einen Euro in Anspruch genommen wird. Da die entstehenden Verluste zuerst gegen die Erstverlusttranche gebucht werden, ist die Ziehungswahrscheinlichkeit zu Beginn der Garantielaufzeit deutlich niedriger. Die Rechenmethodik wird auch bei klassischen Verbriefungstransaktionen verwendet, um die verschiedenen Verlusttranchen zu berechnen.

Vor diesem Hintergrund ist auch das haushaltsrechtliche Erfordernis erfüllt, demzufolge Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nicht übernommen werden dürfen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss (Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 39 Landeshaushaltsordnung).

Bei Abwicklung der Anstalt, frühestens 2013, werden die dann bestehenden Werte hälftig auf die Länder übertragen. Mit Blick auf denkbare weitere Entwicklungen der Wirtschafts- und Finanzmärkte, insbesondere bei einer Verschlechterung der Planungsparameter wie z. B. den konjunkturellen Rahmenbedingungen, besteht jedoch die Möglichkeit, dass über den Risikopuffer hinaus eine Inanspruchnahme aus der Garantie erfolgt. Ein entsprechendes Defizit bei der Abwicklung der Anstalt müsste letztlich über die Länderhaushalte ausgeglichen werden. Andererseits ergeben sich bei einer künftigen möglichen Neuordnung der Anstaltseignerstruktur durch Veräußerung von hinzu erworbenen Aktien Möglichkeiten zur Tilgung der über die Anstalt aufgenommenen Kredite.

7. Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten,

- a) von der geplanten strategischen Neuausrichtung der HSH Nordbank und dem vorgesehenen Kapitalisierungskonzept Kenntnis zu nehmen;
- b) das anliegende Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu beschließen.

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom

§ 1

Dem am [DATUM] in [ORT] unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 20 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Begründung
des Gesetzes zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom

Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Länderparlamente in Form eines Gesetzes. § 1 regelt die Zustimmung des Gesetzgebers zum Staatsvertrag, wodurch dieser Gesetzesrang erhält.

Zu § 2

§ 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Voraussetzung seines Inkrafttretens.

Zu § 3

Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 20 am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichten mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „HSH Finanzfonds AöR“ (im Folgenden: „Anstalt“).

(2) Sitz der Anstalt ist Hamburg. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das hamburgische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 2

Trägerschaft, Vermögen

(1) Bei der Anstalt wird nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit ein Vermögen durch Maßnahmen nach § 4 gebildet.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein halten jeweils einen Anteil von 50 vom Hundert am Vermögen der Anstalt.

(3) Träger der Anstalt sind die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.

§ 3

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, Garantien der Träger

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der Anstalt.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

(3) Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein werden jeweils ermächtigt, durch vertragliche Vereinbarungen gegenüber der Anstalt unbedingte und unwiderrufliche nicht nachrangige Garantien auf erstes Anfordern bis zu einer Höhe von insgesamt jeweils 50 vom Hundert des Gesamtbetrages der Garantien, die von der Anstalt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übernommen werden, und der aufzunehmenden Kredite gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 bis 5 zu übernehmen.

§ 4

Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG durch die Anteilseigner Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein zur Unterstützung der HSH Nordbank AG bei der Erfüllung der dieser obliegenden Eigenkapitalanforderungen. Die Anstalt wird ermächtigt, die zur Erfüllung der sich aus Satz 1 ergebenden Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen; dies sind insbesondere:

1. der Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG und die Verfügung über erworbene Anteile,
2. die Übernahme von Garantien bis zu einer Garantiesumme in Höhe von zehn Milliarden Euro,
3. die Aufnahme von Krediten für den Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG nach Nummer 1 bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von drei Milliarden Euro,
4. für den Beginn der Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Aufnahme der dafür erforderlichen weiteren Kredite in Höhe von bis zu einer Million Euro.
5. im Fall der Inanspruchnahme aus Garantien nach Nummer 2 die Aufnahme von weiteren Krediten in Höhe von bis zu fünf vom Hundert des maximalen Garantiebetrags nach Nummer 2.

(2) Die Garantien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind mit Anforderungen an die HSH Nordbank AG zu verbinden. Die Anforderungen sollen sicherstellen

1. die Überprüfung der Vergütungssysteme der HSH Nordbank AG; die Vergütungen sollen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen,
2. die Überprüfung der Risikosysteme der HSH Nordbank AG,
3. die Ausweitung der Berichtspflichten.

(3) Die von der Anstalt durch die Übernahme der Garantien erzielten Einnahmen dienen der Deckung des Verwaltungsaufwands der Anstalt sowie der Erfüllung der Verpflichtungen aus den nach § 4 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Anstaltsträgerversammlung,
2. die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben der Anstaltsträgerversammlung

(1) Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg werden bestimmt von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein werden bestimmt vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein. Die Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung können im Falle einer persönlichen Verhinderung durch eine von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellte andere Mitarbeiterin oder einen von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellten anderen Mitarbeiter vertreten werden.

(2) Entscheidungen über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt obliegen der Anstaltsträgerversammlung. Sie beschließt insbesondere über

1. die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen,
2. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
3. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
4. den Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG und die Verfügung über erworbene Anteile nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
5. die Übernahme und Veränderung von Garantien nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sowie die Ausgestaltung der damit verbundenen Anforderungen nach § 4 Absatz 2,
6. die Aufnahme von Krediten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 bis 5.

In der Satzung nach § 10 können ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

(3) Der Anstaltsträgerversammlung obliegt die Regelung aller Angelegenheiten, die die Rechtsbeziehungen der Anstalt zu den Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen, einschließlich der Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Anstaltsträgerversammlung vertritt die Anstalt insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Anstaltsträgerversammlung hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Tätigkeit zu überwachen.

(5) Die Anstaltsträgerversammlung kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichte über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Die Anstaltsträgerversammlung kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(6) Sämtliche Entscheidungen der Anstaltsträgerversammlung können nur einstimmig erfolgen.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Anstaltsträgerversammlung

bestellt. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung. Sämtliche Entscheidungen der Geschäftsführung können nur einstimmig erfolgen.

(2) Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung. Die Entlastung der Anstaltsträgerversammlung erfolgt durch die Leitung der in § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 benannten Behörden.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Anstalt. Sie hat die Vorschriften dieses Staatsvertrages, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten. Sie ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnis, die Anstalt zu vertreten, durch Weisungen der Anstaltsträgerversammlung festgesetzt sind.

(2) Die Geschäftsführung hat der Anstaltsträgerversammlung über den Geschäftsbetrieb laufend zu berichten. Im Übrigen gilt § 90 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2731), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

(3) Die Geschäftsführung hat das Recht, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Anstaltsträgerversammlung bedürfen, eine vorherige mündliche Erörterung zu verlangen.

§ 9

Vertretung

Die Anstalt wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nur gemeinsam vertretungsbefugt. Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10

Satzung

Die Anstaltsträgerversammlung erlässt eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Staatsvertrag der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Die Satzung enthält insbesondere Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung der Anstaltsträgerversammlung. Änderungen der Satzung beschließt die Anstaltsträgerversammlung.

§ 11

Aufsicht, Berichtspflicht

(1) Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht. Die Aufsicht über die Anstalt obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Land Schleswig-Holstein gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu selbst oder durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Anstalt nehmen.

(3) Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Unterausschüssen der Parlamente der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten.

§ 12

Wirtschaftsführung

Die Anstalt hat bei ihrer Wirtschaftsführung die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

§ 13

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen durch die Anstaltsträgerversammlung.

(4) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde nach § 11 Absatz 1 Satz 3 übt die Rechte nach § 68 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) aus.

§ 14

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 LHO finden mit Ausnahme des § 65, § 68 Absatz 1 und § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 15

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.

§ 16

Veröffentlichungen

Die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss werden im Amtlichen Anzeiger (Teil II des

Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 17

Laufzeit, Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 18

Auseinandersetzung

(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist die Anstalt aufgehoben. Mit der Aufhebung der Anstalt fällt das Vermögen mit allen Aktiva und Passiva im Verhältnis der Anteile am Vermögen der Anstalt an die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein. Das Nähere, insbesondere die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten, ist durch öffentlich rechtliche Vereinbarung zu regeln.

(2) Der Zeitpunkt der Aufhebung der Anstalt ist im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Die Aufsichtsbehörde lädt umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung der Anstaltsträgerversammlung ein, die spätestens innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stattzufinden hat.

(2) Bis zur konstituierenden Sitzung der Anstaltsträgerversammlung haben die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein jeweils ihre Vertreterinnen oder ihre Vertreter in der Anstaltsträgerversammlung gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen.

(3) In der konstituierenden Sitzung der Anstaltsträgerversammlung werden die Satzung der Anstalt erlassen und die Mitglieder der Geschäftsführung ernannt.

(4) Die Anstalt nimmt ihre Tätigkeit erst nach dem Abschluss der konstituierenden Sitzung der Anstaltsträgerversammlung auf. Bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit obliegt der Aufsichtsbehörde ein Notgeschäftsführungsrecht.

§ 20

Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

[ORT UND DATUM DER UNTERZEICHNUNG DES STAATSVETRAGES]

Für das
Land Schleswig-Holstein
gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Begründung
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Die weltweite Finanzkrise macht Kapitalmaßnahmen bei der HSH Nordbank AG erforderlich, zu deren Durchführung die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein als Mehrheitseigentümer der HSH die „HSH Finanzfonds AöR“ errichten.

Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

Der Finanzfonds wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. In ihr werden Aufgaben konzentriert und effizient wahrgenommen, die bei direkter Übernahme einer Garantie durch die beiden Länder jeweils gesondert wahrzunehmen gewesen wären.

Durch die Organisation der Anstalt als selbstständiger Rechtsträger wird im Hinblick auf die Bedeutung der von der Anstalt wahrzunehmenden Aufgaben – vgl. dazu die Erläuterungen zu §§ 2 und 4 – größtmögliche Transparenz erzielt. Die Ausgestaltung der Anstalt als selbstständiger Rechtsträger führt zu einer Trennung des Vermögens der Anstalt vom Vermögen der Länder.

Die rechtliche Konstruktion eines voll rechtsfähigen Rechtsträgers ist angezeigt, weil eine gemeinsame Einrichtung der beiden Bundesländer Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein geschaffen werden soll, die von beiden Ländern gemeinschaftlich gesteuert und verantwortet wird. Würde nur ein Sondervermögen von einer Behörde eines der beiden Länder verwaltet, wäre eine gleichberechtigte Steuerung und Verantwortung der Einrichtung durch beide Länder erheblich erschwert.

Der Sitz der Anstalt ist Hamburg. Damit ist für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt hamburgisches Landesrecht anzuwenden, soweit nicht im Staatsvertrag selbst etwas anderes bestimmt ist. Das ist beispielsweise in Bezug auf die Vorschriften zur Veröffentlichung (§ 16) und die Überwachung der Anstalt durch die Rechnungshöfe der Länder (§ 15) der Fall.

Zu § 2 Trägerschaft, Vermögen

Die Anstalt wird nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durch Maßnahmen nach § 4 ein Vermögen bilden, dessen Verwaltung der Anstalt obliegt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein halten jeweils einen Anteil von 50 vom Hundert am Vermögen der Anstalt. Durch das hälftige Engagement der beiden Länder wird der besonderen Bedeutung des Instituts für die Region Hamburg und Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Die Bildung eines Stammkapitals bei der Anstalt ist entbehrlich. Der durch die Geschäftstätigkeit der Anstalt entstehende Verwaltungsaufwand soll durch die Einnahmen (insbesondere aus der Übernahme der Garantien nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) gedeckt werden. § 4 Absatz 3 schreibt ausdrücklich eine entsprechende Verwendung der Einnahmen vor. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen.

Zu § 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, Garantie der Träger

§ 3 regelt die bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts übliche Gewährträgerhaftung und Anstaltslast. Die Gewährträgerhaftung nach Absatz 1 begründet eine der Höhe nach unbeschränkte Haftung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein für sämtliche von der Anstalt begründeten Verbindlichkeiten.

Die durch § 3 Absatz 2 begründete Anstaltslast dient der dauerhaften Sicherung der Erledigung der der Anstalt durch den Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben; die Länder als Träger der Anstalt sind danach verpflichtet, die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig zu erhalten.

Durch § 3 Absatz 3 werden die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sowie das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein jeweils ermächtigt, gegenüber der Anstalt Garantien für die von der Anstalt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übernommenen Garantien und der nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 bis 5 aufzunehmenden Kredite zu übernehmen.

Um die Belastbarkeit der von der Anstalt übernommenen Garantien im Rechtsverkehr außer Zweifel zu stellen, sollen die von der Anstalt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu übernehmenden Garantien ihrerseits durch eine Rückgarantie der Länder abgesichert werden. Die vorgesehene, strenge Ausgestaltung der Rückgarantien ist erforderlich, damit diese die Anforderungen der Solvabilitätsverordnung erfüllen. Die nach § 3 des Staatsvertrags bestehende Gewährträgerhaftung reicht insoweit nicht zur Erfüllung dieser Anforderungen aus, u. a. weil diese Haftung gegenüber der unmittelbaren Einstandsverpflichtung der Anstalt für eingegangene Verpflichtungen nachrangig ist. Um eine günstige Refinanzierung der Anstalt zu ermöglichen ist eine Garantie für die aufzunehmenden Kredite nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 bis 5 vorzusehen.

Für beide Länder ist die Gesamthöhe der zu gewährenden Garantien jeweils begrenzt auf 50 vom Hundert der Höhe der Garantien bzw. Kredite, die von der Anstalt übernommen werden. Pro Land beträgt die Höhe der Garantien maximal 50 vom Hundert der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten, maximalen Garantiesumme und der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 bis 5 genannten Kreditbeträge. Durch diese Höhenbegrenzung liegt jeweils eine hinreichend bestimmte Ermächtigung vor, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (vgl. Art. 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein; Art. 72 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg). Die Garantieermächtigungen beider Länder zusammen decken damit 100 vom Hundert der von der Anstalt zu gewährenden Stützungsmaßnahmen ab.

Die von den Ländern nach § 3 Absatz 3 übernommenen Garantien sind unentgeltlich, weil die Anstalt keine eigenen Aufgaben, sondern originäre Länderaufgaben wahrnimmt. Lediglich aus organisatorischen Gründen und Gründen der Transparenz ist die Organisationsform einer rechtlich gegen-

über den Ländern verselbstständigten juristischen Person gewählt worden.

Zu § 4 Aufgaben

Aufgabe der Anstalt ist nach § 4 Absatz 1 eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG durch die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig Holstein.

Diese soll bewirkt werden durch eine Garantieunterlegung in Höhe von zehn Milliarden Euro sowie eine Kapitalzuführung in Höhe von drei Milliarden Euro. Zum Zwecke der Kapitalzuführung werden von der HSH Nordbank AG neue Aktien ausgegeben, die die Anstalt erwerben soll. § 4 Absatz 1 enthält die für die beabsichtigten Schritte notwendigen gesetzlichen Ermächtigungen.

Mit der Festlegung von Höchstgrenzen für die zu übernehmenden Garantien und die Aufnahme von Krediten wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen (siehe Art. 53 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung; vgl. auch Art. 72 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg). Diese Verfassungsbestimmungen gelten zwar nach ihrem Wortlaut jeweils nur für das Land selbst. Die Vorschriften sind aber unstreitig auch dann einschlägig, wenn das Land für die Erfüllung der von einem anderen Rechtsträger aufgenommenen Verpflichtungen seinerseits eine Garantie übernimmt, wie es hier der Fall ist (§ 3 Absatz 3). Dies dient der Sicherstellung des Budgetrechts des Parlaments.

Die Ermächtigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist – in Anlehnung an den für den SoFFin geltenden § 9 Absatz 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes – eingefügt, um auch für den unwahrscheinlichen Fall einer Inanspruchnahme aus der Garantie Vorsorge getroffen zu haben. Die Kreditaufnahmeermächtigung beläuft sich auf bis zu 5 % bezogen auf den Maximalbetrag der Garantie.

Die Stützungsmaßnahmen dürfen nicht ohne Veränderungen der internen Strukturen der Bank erfolgen. Deshalb soll § 4 Absatz 2 sicherstellen, dass die HSH Nordbank die bindende Verpflichtung übernimmt, Beiträge in bestimmten Bereichen zu leisten. Aus diesem Grund sind an die HSH Nordbank AG – in den Grenzen des allgemeinen Zivil-, des Arbeits-, und Gesellschaftsrechts – verbindlich verpflichtende Anforderungen zu stellen sein, die eine Überprüfung der Vergütungssysteme und der Risikosysteme sowie die Ausweitung der Berichtspflichten gewährleisten.

Zu § 5 Organe

Organe der Anstalt sind nach § 5 Absatz 1 die Anstaltsträgerversammlung als Aufsichts- und Lenkungsorgan sowie die Geschäftsführung als ausführendes Organ, dem die Leitung der Anstalt obliegt.

Die Mitglieder der Organe haben nach § 5 Absatz 2 über alle zu ihrer Kenntnis gelangten vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.

Zu § 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Anstaltsträgerversammlung

Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen. Die jeweiligen Vertreter der Länder werden von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sowie vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein benannt. Zur Sicherung der Funktions-

fähigkeit der Anstaltsträgerversammlung können die Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung außerdem im Falle einer persönlichen Verhinderung durch einen von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellten anderen Mitarbeiter vertreten werden (§ 6 Absatz 1).

Der Anstaltsträgerversammlung obliegt als oberstes Lenkungs- und Kontrollorgan der Anstalt die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (§ 6 Absatz 2). Das entspricht der bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts üblichen Aufgabenzuordnung. Die Anstaltsträgerversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen,
2. die Bestellung des Abschlussprüfers,
3. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
4. den Erwerb von Aktien an der HSH Nordbank AG und die Verfügung über erworbene Anteile nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.
5. die Übernahme und Veränderung von Garantien nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sowie die Ausgestaltung der damit verbundenen Anforderungen nach § 4 Abs. 2,
6. die Aufnahme von Krediten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 bis 5.

§ 6 Absatz 2 Satz 3 eröffnet der Anstaltsträgerversammlung über den nicht abschließend zu verstehenden Katalog der ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten hinausgehend die Möglichkeit, in der Satzung der Anstalt weitere Entscheidungs- oder Zustimmungsvorbehalte zu regeln.

Der Anstaltsträgerversammlung obliegt nach § 6 Absatz 3 darüber hinaus die Regelung aller Angelegenheiten, die die Rechtsbeziehungen der Anstalt zu den Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen. Hierzu gehören insbesondere die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Anstalt wird insoweit durch die Anstaltsträgerversammlung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Anstaltsträgerversammlung hat ferner die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen (§ 6 Absatz 4). Außerdem kann sie von der Geschäftsführung jederzeit Berichte über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Die Anstaltsträgerversammlung kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§ 6 Absatz 5).

Sämtliche Entscheidungen der Anstaltsträgerversammlung können nur einstimmig getroffen werden (§ 6 Absatz 6).

Zu § 7 Geschäftsführung

§ 7 bestimmt, dass die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht, die von der Anstaltsträgerversammlung bestellt werden. Die Entscheidungen der Geschäftsführung können nur einstimmig getroffen werden. Die Entlastung der Geschäftsführung obliegt der Anstaltsträgerversammlung, die ihrerseits durch die Leitungen der in § 6 Absatz 1 bezeichneten Behörden entlastet wird.

Zu § 8 Aufgaben der Geschäftsführung

Der üblichen Aufgabenverteilung bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend leitet die Geschäftsführung die Anstalt, wobei sie an die Vorschriften des Staatsvertrags, die allgemeinen Vorschriften, die Bestimmungen der

Satzung sowie an die Weisungen der Anstaltsträgerversammlung gebunden ist (§ 8 Absatz 1).

Die Geschäftsführung hat der Anstaltsträgerversammlung über den Geschäftsbetrieb laufend zu berichten. Art und Umfang der Berichtspflicht bestimmt sich ergänzend nach § 90 AktG (§ 8 Absatz 2).

Die Geschäftsführung hat das Recht, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Anstaltsträgerversammlung bedürfen, eine vorherige mündliche Erörterung zu verlangen (§ 8 Absatz 3).

Zu § 9 Vertretung

Als ausführendes Organ obliegt der Geschäftsführung die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nur gemeinsam vertretungsbefugt. Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Zu § 10 Satzung

Der Anstaltsträgerversammlung obliegt als Lenkungsorgan der Anstalt der Erlass und die Änderung der Satzung, in der Einzelheiten zur inneren Verfassung der Anstalt ergänzend zu den Bestimmungen des Staatsvertrages geregelt werden. § 10 nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung als Regelungsgegenstände der Satzung die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe, die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung, die Zusammensetzung, die Organisation, die Befugnisse und die Pflichten der Geschäftsführung sowie die Einberufung und Beschlussfassung der Anstaltsträgerversammlung.

Zu § 11 Aufsicht, Berichtspflicht

Die Anstalt nimmt die ihr übertragenen Aufgaben nicht als eigene Angelegenheiten, sondern als Auftragsangelegenheiten der Länder wahr. Sie untersteht deshalb der Fachaufsicht, die sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerledigung durch die Anstalt bezieht. Die Ausgestaltung als Auftragsangelegenheit eröffnet den Ländern die Möglichkeit, der Anstalt im Einzelfall Weisungen in Bezug auf die Aufgabenerledigung zu erteilen.

Aufsichtsbehörde ist die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Unterausschüssen der Parlamente der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten.

Zu § 12 Wirtschaftsführung

Die Anstalt ist bei der Wirtschaftsführung an die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Eine Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

Zu § 13 Rechnungswesen, Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist nach Absatz 1 der Vorschrift das Kalenderjahr.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt, dass für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden sind. Die Vorschrift ist identisch mit den Regelungen, die für andere rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach kauf-

männischen Gesichtspunkten zu führen sind, in den jeweiligen Errichtungsgesetzen getroffen worden sind.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen durch die Anstaltsträgerversammlung.

Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg aus (Absatz 4).

Zu § 14 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die Wirtschaftsführung hat sich nach § 12 nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften überwiegend nicht zur Anwendung gelangen, da sie auch in entsprechender Anwendung nicht für eine generelle Übertragung auf eine nach kaufmännischen Grundsätzen zu führende Anstalt geeignet sind. Es wird deshalb von der Möglichkeit des jeweiligen § 105 Absatz 1 LHO Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 87 und der §§ 106 bis 109 LHO durch Gesetz dem Grunde nach auszuschießen. § 110 LHO findet hingegen Anwendung, weil auf die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, eines Lageberichtes und eines Jahresabschlusses nicht verzichtet werden kann. Hierdurch wird der Anstalt zugleich ermöglicht, für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel erforderlichenfalls Kredite aufzunehmen.

Zu § 15 Finanzkontrolle

Für die Überwachung der Wirtschaftsführung der Anstalt sind beide Rechnungshöfe der Länder gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden LHO zuständig. § 111 Absatz 1 Satz 2 LHO verweist für den Inhalt und Umfang der Prüfung auf die §§ 89 bis 99, 102 und 103 LHO. Nach § 93 LHO sollen mehrere zuständige Rechnungshöfe gemeinsam prüfen; sie können die Übertragung oder Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.

Zu § 16 Veröffentlichungen

Die Anstalt muss die Satzung und ihre Änderungen sowie den Jahresabschluss in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der beiden Länder, und zwar im amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichen.

Zu § 17 Laufzeit, Kündigung

Der Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Zugleich ist nach § 17 die Möglichkeit der Kündigung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist vorgesehen. Der erste mögliche Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2013. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigung führt zur Aufhebung der Anstalt durch eine einseitige Kündigungserklärung eines der beiden Länder.

Zu § 18 Aufhebung, Auseinandersetzung

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist die Anstalt als selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts aufgehoben. Mit der Aufhebung der Anstalt fällt das Vermögen mit allen Aktiva und Passiva im Verhältnis der Beteiligung der Länder am Vermögen der Anstalt nach § 2 Absatz 2 (d. h. im Verhältnis 50:50) an die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein (§ 18 Absatz 1).

Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten, ist zwischen den Ländern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln (§ 18 Absatz 1). Eine Regelung durch Staatsvertrag ist insoweit entbehrlich, weil durch diesen Errichtungsstaatsvertrag und die Regelungen zur Aufhebung der Anstalt schon alle wesentlichen Regelungen getroffen worden sind. Dies gilt insbesondere für die durch den Abwicklungsvertrag nicht mehr zu verändernde Verteilung der Aktiva und Passiva.

Mit der Veröffentlichung des Zeitpunkts der Aufhebung der Anstalt im Amtlichen Anzeiger Hamburgs sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird die erforderliche Transparenz hergestellt.

§ 19 Übergangsregelungen

Um die Handlungsfähigkeit der Anstalt herzustellen, bestimmt § 19, dass die Aufsichtsbehörde umgehend nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung

der Anstaltsträgerversammlung einzuladen hat. Diese Sitzung muss spätestens innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten des Staatsvertrages stattfinden (Absatz 1).

Ebenfalls zur Beschleunigung des Verfahrens bestimmt Absatz 2, dass die beiden Länder bis zur konstituierenden Sitzung ihre Vertreter in der Anstaltsträgerversammlung gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen haben.

In der konstituierenden Sitzung der Anstaltsträgerversammlung werden die Satzung der Anstalt erlassen und die Mitglieder der Geschäftsführung ernannt (Absatz 3).

Da die Anstalt ihre Tätigkeit erst nach Abschluss der konstituierenden Sitzung der Anstaltsträgerversammlung aufnehmen kann, wird der Aufsichtsbehörde ein Notgeschäftsführungsrecht eingeräumt (Absatz 4).

§ 20 Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.